



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Eigenanteil an der Krankenversicherung für Beamtinnen und Beamte nach Anhebung der Altersgrenze bei Neueinstellungen

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Lt Presseberichten¹ hat die Landesregierung die Altersgrenze für Neueinstellungen im Beamtenverhältnis rückwirkend vom 01.01.2023 von 45 auf 50 Jahre angehoben. Beamtinnen und Beamte müssen den Anteil an Krankheitskosten, der nicht durch die Beihilfe gedeckt wird, durch eigene Vorsorgemaßnahmen abdecken. Da das Land nur in Ausnahmefällen die Beiträge der GKV übernimmt, erfolgt dieses regelmäßig durch Abschluss einer privaten Krankenversicherung. Deren Beiträge sind aber für Neuverträge von lebensälteren Versicherten erheblich teurer, als für Versicherte mit längeren Beitragszeiten.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die obige Altersgrenze richtet sich nach § 48 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO). Die Landesregierung hatte im Rahmen ihrer Änderungsvorschläge zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2023 u.a. auch eine Änderung der obigen Regelung der LHO vorgelegt (vgl. Umdruck 20/967). Der Finanzausschuss übernahm diesen Änderungsvorschlag. Die diesbezügliche Änderung der

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Landesregierung-hebt-Altersgrenze-fuer-Beamte-in-SH-an,verbeamtung108.html>

LHO wurde vom Landtag beschlossen und ist rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

1. Hat die Landesregierung bei ihrer Entscheidung, die Altersgrenze für Einstellungen in das Beamtenverhältnis anzuheben die erheblichen Mehrkosten für den Abschluss einer privaten Krankenversicherung für lebensältere Versicherte bedacht?

Antwort:

Die Überlegungen für die Änderung von § 48 Abs. 1 LHO ergeben sich aus der Gesetzesbegründung. Durch § 48 Abs. 1 LHO wird die Altersgrenze sowohl für die Einstellung in das Beamtenverhältnis als auch die Versetzung von bereits verbeamteten Kräften in den Landesdienst geregelt. Bei verbeamteten Kräften ergeben sich in der Regel keine Veränderungen mit Bezug auf Kosten für eine private Krankenversicherung.

2. Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die betroffenen Beamtinnen und Beamten vor den erhöhten Kosten des Neuabschlusses einer privaten Krankenversicherung zu schützen?

Antwort:

Die Prämienhöhe in der privaten Krankenversicherung ist abhängig vom Umfang der versicherten Leistung und vom individuell versicherten Risiko. Es obliegt den Beschäftigten, zu entscheiden, ob eine Verbeamtung in der Gesamtschau für sie von Vorteil ist oder nicht. Mit der genannten Änderung in der LHO wird die Möglichkeit der Verbeamtung für weitere Personengruppen geöffnet.

3. Werden betroffene Bewerberinnen und Bewerber bei ihrer Einstellung auf diesen Umstand hingewiesen?

Antwort:

Es erfolgt keine gesonderte Information für lebensältere Personen. Die Erfahrungswerte zeigen, dass in Betracht kommende Personen regelmäßig selbst hinsichtlich etwaiger Folgen für die Krankenversicherung nachfragen und die bestehenden Optionen abwägen. Hier wird dann regelmäßig auf den mit der Verbeamtung entstehenden Beihilfeanspruch und die Möglichkeit des Wechsels zu einem privaten Krankenversicherungsanbieter hingewiesen.